

Merkblatt: Der Eintrag im Betreibungsregister

Der Betreibungsregisterauszug einer Person hat den Charakter eines amtlichen Protokolls. Es werden darin die Amtshandlungen des Betreibungsamtes gegenüber dieser Person vermerkt. Jede Betreibung wird im Betreibungsregister eingetragen. Dies gilt auch für die bezahlten und die mit Rechtsvorschlag bestrittenen Betreibungen.

Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, hat ein Einsichtsrecht in den Betreibungsregisterauszug, also beispielsweise Ihr neuer Vermieter oder Arbeitgeber.

Im Betreibungsregisterauszug sind nur die Einträge des jeweiligen Wohnortes ersichtlich.

Wenn ein Schuldner oder eine Schuldnerin den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, wird das neu zuständige Betreibungsamt für die betreffende Person ein neues Register anlegen, in welchem wiederum nur die dort erfolgenden Betreibungen vermerkt sind.

Um eine Gesamtübersicht über Ihre Schulden zu erhalten, müssen Sie also die Betreibungsregisterauszüge aller früheren Wohnorte einholen.

Was erscheint im Betreibungsregisterauszug?

- Eingeleitete Betreibungen (Zahlungsbefehle und Rechtsvorschläge) der letzten 5 Jahre
- Unzustellbare, bezahlte und erloschene (abgelaufene) Betreibungen (5 Jahre)
- Pfändungsvollzüge und Konkursandrohungen der letzten 5 Jahre
- Bezahlte Forderungen der letzten 5 Jahre
- Nicht gelöschte Verlustscheine
- Durchgeführte Privatkonkurse

Wie wird ein Betreibungsregisterauszug "sauber"?

- 5 Jahre lang keine neuen Einträge (sofern keine Verlustscheine vermerkt sind).
- Alle Betreibungen werden zurückgezogen (Rückzug nur durch Gläubiger möglich)
- Gerichtsentscheid der besagt, dass die betriebene Forderung nicht besteht oder die Betreibung schikanös war.
- Tilgung aller aufgeführten Verlustscheinforderungen: Der Schuldner kauft vom Gläubiger die Verlustscheine zurück. Danach schickt der Gläubiger die quittierten Verlostscheine dem Schuldner oder direkt ans Betreibungsamt. Die quittierten Verlostscheine müssen beim Betreibungsamt vorbeigebracht werden, damit diese gelöscht werden.

Damit das Betreibungsamt einen Verlostschein löscht, muss ihm dieser vom Gläubiger quittiert übergeben werden.

Bis zum 31.12.1996 ausgestellte Verlostscheine verjähren Ende 2016.

Ab dem 02.01.1997 ausgestellte Verlostscheine verjähren nach 20 Jahren.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Telefon: 043 333 36 86

E-Mail: info@schulden-zh.ch